

# **Satzung des Königs Wusterhausener Feuerwehrvereins e.V.**

(Stand: 15.07.2015 )

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Name Königs Wusterhausener Feuerwehrverein, nachfolgend Verein genannt.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name Königs Wusterhausener Feuerwehrverein e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen.

## **§ 2 Ziel und Zweck**

Ziel und Zweck des Vereins ist:

- Förderung des Feuerlöschwesens in Königs Wusterhausen,
- Zusammenfügen aller an der Feuerwehrarbeit interessierten Bürger,
- Unterstützung der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Königs Wusterhausen im engen Zusammenwirken mit der Wehrleitung
- Förderung und Pflege des kameradschaftlichen Zusammenlebens in der Feuerwehr, in Zusammenarbeit mit der Wehrleitung,
- Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit,
- Dokumentation der weiteren Entwicklung des Feuerlöschwesens in Königs Wusterhausen,
- Förderung von Kontakten zu anderen Feuerwehren und Vereinen,
- er ist rechtsfähiger Verein und juristische Person, er ist weltanschaulich pluralistisch und betätigt sich weder politisch noch religiös und verhält sich tarifrechtlich neutral,
- er gründet sich auf freiwilliger Basis, ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise tätig (Steuerbegünstigte Zwecke i.S. §§ 51 ff AO ).

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Kinder unter 14 Jahren können auf Antrag eines Erziehungsberechtigten, der ordentliches Mitglied sein muss, mit dem Tage der Geburt Mitglieder ohne Stimmberechtigung werden. Eine solche Mitgliedschaft verlängert sich nicht automatisch über das 14. Lebensjahr hinaus.
- (3) Körperschaften des öffentlichen Rechts, Betriebe, Genossenschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen und Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um das Feuerlöschwesen verdient gemacht haben. Dies ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Vorschläge sind an den Vorstand zu richten.

(5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, formlos beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) mit Ende des 14. Lebensjahres, wenn kein neuer Antrag gestellt wurde,
- c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(7) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 7 Der Vorstand

(1) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Geschäftsführer.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Veränderung wird durch die nächste reguläre Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch persönliche Einladung per E-Mail. Bei nicht vorhandener Mailadresse erfolgt die persönliche Einladung mittels Briefpost. Darin ist neben dem Termin und dem Ort die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstand und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- e) Beschlüsse der Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den

Vorstand,

g) Beschlüsse über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied mit einer mindestens dreimonatigen Vereinszugehörigkeit eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(6) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen, es sei denn, andere Regelungen schließen dies aus.

(7) Der Schriftführer protokolliert den Verlauf der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse.

(8) Beschlüsse, die zur Änderung der Satzung des Vereins führen sollen, müssen durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Der Schriftführer protokolliert den Verlauf der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse. Das Protokoll wird durch den Schriftführer archiviert. Die Richtigkeit des Protokolls bestätigen der 1. und 2. Vorsitzende.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag bis zum Ende des 1. Quartals zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist jährlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königs Wusterhausen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Königs Wusterhausen zu verwenden hat.

## **§ 11 Bestätigung der Vereinsgründung**

Die Satzung wurde am 29.10.1993 auf der Gründungsversammlung beschlossen.

Nachfolgend genannte Personen bestätigen durch Unterschrift die Gründung des Vereins:

1. Andreas Schmidt
2. Heinz-Günter Last
3. Gerd Paul
4. André Paul
5. Elke Zielke
6. Erika Pensing
7. Lothar Kießling

**Beitragsordnung  
des  
Königs Wusterhausener Feuerwehrvereins e.V.**  
( als Anlage zur Vereinssatzung, Stand: 11.04.2003 )

**Beitragssätze :**

- Mitglieder der Feuerwehr, deren Angehörige,  
Schüler, Studenten, Rentner,  
sozial schwächer Gestellte *15,00 € Jahresbeitrag*
- fördernde Mitglieder (mindestens) *50,00 € Jahresbeitrag*

**Beitragsbezahlung :**

- 1x jährlich bis 31.03. des lfd. Jahres

**unterschriftsberechtigte Personen :**

- Vorsitzende
- Geschäftsführer
- Schatzmeister

**Kontoführung erfolgt bei einer ortsansässigen Bank oder Sparkasse.**

Änderung 2008

§ 5 Absatz (1) wird wie folgt geändert:

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.

-----

§ 5 wird um einen weiteren Absatz erweitert, der an Position (2) eingefügt wird. Die Absätze (2)-(6) werden zu (3)-(7).

(2) Kinder unter 14 Jahren können auf Antrag eines Erziehungsberechtigten, der ordentliches Mitglied sein muss, mit dem Tage der Geburt Mitglieder ohne Stimmberechtigung werden. Eine solche Mitgliedschaft verlängert sich nicht automatisch über das 14. Lebensjahr hinaus.

-----

§ 5 Absatz (6) (früher (5)) wird wie folgt geändert:

(6) Die Mitgliedschaft Endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) mit Ende des 14. Lebensjahres, wenn kein neuer Antrag gestellt wurde,
- c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

aus dem Verein.